

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der easy data solution GmbH
für Individualsoftwareverträge
Stand: 02.03.2012

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten - in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung - für alle Verträge im unternehmerischen Verkehr über die Erstellung und Lieferung von Individualsoftware zwischen easy data solution GmbH (im Folgenden easy data solution) und dem Besteller (Kunde). Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn easy data solution diesen in Textform ausdrücklich zustimmt.
2. Vertragsgegenstand ist die Planung und Erstellung von Software, die einzeln und auf Bestellung des Kunden von easy data solution nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen an Inhalt und Funktionsweise entwickelt wird. Dies kann neben Einzelentwicklungen auch die Entwicklung von Softwarekomponenten für bereits bestehende Software des Kunden beinhalten.

§ 2 Pflichten von easy data solution

1. Geschuldete Leistung ist die Erstellung der in dem Auftrag näher spezifizierten Software, die Überlassung des der Software zugrunde liegenden Quellcodes und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software. Die Kompatibilität der vertragsgegenständlichen Software mit Softwareprodukten von Drittherstellern ist nicht geschuldet.
2. easy data solution ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden an der Software, die nach der Beauftragung vorgebracht werden, zu realisieren. In diesem Fall hat easy data solution Anspruch auf eine Anpassung der in § 6 geregelten Vergütung. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.
3. Darüber hinausgehende Leistungen wie Benutzerhandbuch, Beratungsleistungen, Installation, Einführungsunterstützung, Schulung oder die Aktualisierung oder sonstige Pflege der vertragsgegenständlichen Software sind nicht Gegenstand des Vertrages und gegebenenfalls gesondert zu vergüten.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung verpflichtet. Diese Pflicht gehört zu den Hauptpflichten des Kunden. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Softwareerstellung erforderlichen Informationen hinsichtlich der eingesetzten Software- und Hardwareumgebung.
2. Während etwaiger Testläufe und Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionsfähigkeit sowie Änderungen in der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt erforderliche Testdaten zur Verfügung.

§ 4 Lieferung und Abnahme

1. easy data solution liefert die Software nebst des Quellcodes auf einem geeigneten Datenträger. Als ordnungsgemäße Lieferung ist auch der Versand per E-Mail anzusehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software nach der Lieferung abzunehmen. Die Abnahme ist in Textform gegenüber easy data solution zu erklären. Die Software gilt zwei Wochen nach Lieferung als abgenommen, falls der Kunde nicht binnen dieser Frist vorhandene Mängel ausdrücklich in Textform gegenüber easy data solution rügt.
3. easy data solution ist berechtigt, nach Teillieferungen Teilabnahmen zu verlangen, wenn der gelieferte Softwareteil den vertraglichen Anforderungen entspricht.

§ 5 Rechtseinräumung

1. easy data solution räumt dem Kunden ein räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software und deren Quellcode zu nutzen. easy data solution bleibt berechtigt, die Software einschließlich einzelner Bestandteile und des Quellcodes zu nutzen und weiterzuentwickeln und in bearbeiteter Fassung Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Im Übrigen ist das nach Satz 1 eingeräumte Recht exklusiv.
2. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Abs. 1 wird erst wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Kunde die gemäß § 6 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an easy data solution

entrichtet hat. Die Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Leistung der geschuldeten Vergütung gestattet.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung von easy data solution richtet sich nach dem in dem Auftrag vereinbarten Betrag.
2. Zusätzlicher Aufwand für Einweisung, Installation, Software-Pflege oder Schulung, und Aufwand, der durch Änderungswünsche des Kunden entsteht, wird nach Stunden abgerechnet und vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zum Standardstundensatz von easy data solution gesondert vergütet.
3. Alle in diesen Bedingungen genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Gewährleistung

1. easy data solution gewährleistet, dass die Software im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen und zu dem in diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht unerheblich mindern. Vorhandene Mängel werden durch Nacherfüllung beseitigt und zwar nach Wahl von easy data solution durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme und/oder Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn easy data solution schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde und diese aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, erfolglos verstrichen ist, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder wenn sie von easy data solution verweigert wird.
4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme.

§ 8 Haftung

1. easy data solution haftet nur für Schäden wegen Rechtsmängeln, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (außer Haftung für Körperschäden). Für leicht fahrlässige Vertragsverletzungen haftet easy data solution nur bis zu 500 EURO sowie für Schäden, mit denen im Zusammenhang mit einem Softwareentwicklungsauftrag typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist jede Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - insb. auch für Datenverluste und Folgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit zugunsten vom Kunden eine Versicherung besteht.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Textform.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von easy data solution.
3. Auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen easy data solution und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel soll das gelten, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der angestrebten Regelung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.